

Wie die Regierung vormals ihre Bürger erzog

In den folgenden Nummern des Journals werden wir die heimatgeschichtlichen Abhandlungen von August Vogt über Neckarsulm fortsetzen. Wir hoffen mit dieser 2. Serie weitere interessante Abschnitte aus und über unsere Stadt zu vermitteln:

Beim Bauernkrieg wurden 1525 viele Akten und Unterlagen, die im Stadtschloß aufgehoben worden waren, durch die Bauern vernichtet. 1554 erhielt Joachim Eßlinger, „offen notari und burger zu Neckarsulm“, den Auftrag, „so vill muglich zusammenziehen lassen und ain neues Sall- und legerbuch ... ain tausenth funfhundertfunffzig und vier jar ... (zu) verfertigen“. In diesem Buch sollten alle Rechte des Deutschordens und anderer Besitzer in Neckarsulm festgelegt werden. Zu den Rugartikeln und zum Ruggericht, das der Komtur zu Horneck oder auf dessen Anordnung der Schultheiß zwei oder drei mal im Jahr zu halten hatte, ist zu lesen (zitiert nach M. Diefenbacher, Territorienbildung des Deutschen Ordens am Unteren Neckar), daß angezeigt werden müsse, wer unchristlichem Glauben anhänge, wer den Namen Gottes unrecht anwende und beim Leiden Christi schwöre, wer an Sonn- und Feiertagen arbeite, wer seine Eltern schlecht behandle, wer streite und andere an Ehren und Leumund schädige. Alle Diebe und Diebinnen sollen vorgeführt werden, wenn sie der Herrschaft oder

anderen Gemeindemitgliedern Schaden zugefügt hatten, ebenso die, „die mit öffentlichem Ehebruch beschraitt sein“. Danach werden Vergehen gegen den „hochwirdigsten fürsten und herrn ... und dero amtleut“ aufgeführt. Vor das Ruggericht kommen alle, die „unrecht maß, meß, gewicht oder eelen (Ellen) hätten“. Abschließend heißt es, „alles das, so unserm gnädigsten fürsten und herrn und der gantzen gemain nachtheilich, verletzlich, beschwerlich und schedlich sein möchte ... der soll seyner gepurlichen straff gewarten“. Es fällt auf, daß sich diese Ruggerichtsaufstellung weitgehend nach dem Dekalog richtet.

Im Laufe der Zeit werden diese Anordnungen erneuert und ergänzt. 1777 wurde eine Sonn- und Feiertagsordnung aufgestellt, die 16 Punkte umfaßt, einige seien angeführt: Verboten ist an Sonn- und Feiertagen knechtliche Arbeit, in Notfällen muß die Erlaubnis des Pfarramtes eingeholt werden. Die Metzger dürfen kein Fleisch ausgeben, auch Kauf- und Kramläden bleiben geschlossen, aber Wachshändler dürfen Kerzen, Rodel, Rosenkränze vor den Kirchentüren anbieten. Fuhrleute sollen weder auf- noch abladen. Weingärtner oder Handwerker können erst nach der Nachmittagsvesper zusammenkommen. Das Spielen mit Karten ist durch die Obrigkeit zu prüfen und zu verbieten. Wirtschaftsbetrieb im Freien, Schießen auf dem Schießplatz, Kegeln darf erst nach dem Vespertagessen stattfinden. Zechen, Musizieren und Spielen ist im Winter bis 9 Uhr abends, im Sommer bis 10 Uhr gestattet. Eltern, Vormünder und Lehrherren haben Kinder, Lehrlinge und Diensthofen zur Christenlehre zu schicken. Und damit alles gut geht, wird abschließend angeordnet: „Die Obrigkeit hat Übertretungen streng zu bestrafen oder selbst Ordnungsstrafen wegen Nachlässigkeit zu gewärtigen.“ Die kirchlichen Sitten und Pflichten werden allen ans Herz gelegt. 1758 kam hier von Horneck ein

Erlaß an, der bestimmte, daß alle diejenigen, „die an den Vieropfern (vier Hauptfesttage) sich zu gut oder vornehm dünken, dem Gottesdienste beizuwohnen oder doch aus eingebildetem Ehrgeiz des Ranges oder einer sonstigen schlechten und niederträchtigen Absicht nicht mit der übrigen Bürgerschaft zum Opfer zu gehen, mit einem Reichthaler strafe bedrohte.“ (Bei Maucher). Für die vornehmen Herrschaften gab es noch bis 1930 in der Stadtkirche eigene Bankreihen mit Armlehnen.

Offensichtlich sind auch in Neckarsulm im Laufe der Zeit gemeindliche Aktivitäten ausgearbeitet. Im Anschluß eines Flurumgangs, bei dem jungen Leuten die Markungsgrenzen gezeigt wurden, fand ein Gemeindefest statt. Aber 1751 sah sich das Oberamt Horneck veranlaßt, wegen allerhand Handel und Streitigkeiten, die bei solchen Festen vorkamen, den hergebrachten Gebrauch so abzuändern, daß jedem sein Anteil ins Haus gebracht wurde, wo er seinen Teil verzehren könne. Im Jahr 1755 griff das Oberamt in die Tausitten ein: „Man hat erfahren, daß einige Tage nach der Heiltauf eines Kindes eine große Anzahl Weiber bei der Kindbettein sich versammeln und die sogenannte Kindszech mit vielstündigem Essen und Trinken unter vielfältiger Ehrabschneidung und andern Ungebührlichkeiten bis in die späte Nacht hinein halten, was Feindschaften, großen Aufwand und Schulden zur Folge hat. Diese Schmausversammlungen werden mit 10 Reichthaler Strafe verboten.“ (nach Maucher)

Daß die Lehrer beim Unterricht auf gute Zucht der Kinder zu achten hatten, wurde in Lehrerinstruktionen festgelegt. Der Schulmeister sollte seine Schüler zu Andacht und Gottesfurcht führen und sie einmal wöchentlich aus dem Katechismus prüfen. An Sonn- und Feiertagen müssen die Schüler vom Schulraum zum Gottesdienst geführt und hernach wieder zurückgebracht werden.

Als die Klosterkirche gebaut wurde, hat man für die Ausgaben auch Strafgeelder eingesetzt, die deutlich machen, worauf die Öffentlichkeit zu achten hatte. Ein Liebstert zahlt 1 Gulden 30 Kreuzer, weil er den Sonntag entheilte, Michael Koßman 42 Kreuzer, weil er dem Peter Weber die Fenster eingeschlagen hat, Joachim Soller und Adam Lachinal 3 Gulden wegen eines Betrugs beim Rübenzehnten, Johann Lamb 100 Gulden wegen einer bekannten Schandtat, einige junge Bürgersöhne 7 Gulden 50 Kreuzer wegen ihrer Aufführung am Lichtmeßmarkt, eine Dienstmagd bei der Frau Löwenwirtin 45 Kreuzer wegen schlechten Verhaltens.

Gerade im Neckarsulmer Bereich war die Buntscheckigkeit der Herrschaften und der Bevölkerung so sehr ausgebreitet, daß es auch Vorschriften gab, wie man sich mit den „fremden“ Nachbarn zu verhalten habe, darüber geben Dekretenbücher Auskunft. 1738 wird allen Deutschordensangehörigen der Umgang mit den Bauz'schen Juden verboten. 1739 wird die Fruchtausfuhr aus dem gesamten Ordensgebiet untersagt. Die Annahme von württembergischen Karlsd'or wird untersagt, da sie zu leicht im Gewicht seien.

Auch 1740 erfolgt ein Münzverbot gegen die geringhaltigen Montfortschen Kreuzerstücke. Den ritterschaftlichen Personen und Untertanen soll man keine Kredite geben. Man verbietet den Untertanen, sich für fremde Kriegsdienste zu verpflichten und 1750 wird angeordnet, daß fremde Werber sofort einzusperrt seien und daß das Vermögen der Leute, die sich anwerben lassen, zu konfiszieren sei. 1765 wird die Auswanderung nach Indien und Amerika verboten, weil dies nur eine Anwerbung für die holländische Armee bedeute. 1768 verbot man den Klee mit Gips zu bestreuen, weil dies Tieren und Menschen schade. Hier haben offensichtlich die Gipsmüller protestiert, denn das Verbot wurde ein Jahr später wieder aufgehoben. Es gab auch damals schon Gesindel, man mußte einen Räuber fassen, den man in einem Unterschlupf aufstöberte. In der Oberamtsbeschreibung steht dazu: „Damit derselbe aber ihm nicht wieder entspringe, ließ er ... unverzüglich auf dem Hof einen Kniegalgen errichten und den Strolch aufknüpfen.“ Auch das war Sitte der guten alten alten Zeit. August Vogt